

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1907

1 (5.1.1907)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Januar

1907.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.
Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Den Unterrichtsplan der Fortbildungsschulen betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

I.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1906.)

Die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Im Hinblick auf den Zusatz, den § 118 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 durch das Gesetz vom 19. Juli 1906, betreffend Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht, erhalten hat, werden die §§ 2 Absatz 1 und 4 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend, in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 27. März 1899 geändert, wie folgt:

§ 2 Absatz 1.

Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter kann durch die Oberschulbehörde Lehrern (Lehrerinnen) verliehen werden, welche nach erfolgter Aufnahme unter die Volksschulkandidaten (§ 26 des Gesetzes über den Elementarunterricht) beziehungsweise nach bestandener „Erster“ oder „Höherer Lehrerinnenprüfung“ (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend) im Großherzogtum an Volksschulen oder an Anstalten der in §§ 117 und 118 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art die vorgeschriebene Probefristzeit zurückgelegt haben.

Soweit Anstalten der letztgenannten Art in Betracht kommen, ist die Verleihung der Beamteneigenschaft dadurch bedingt, daß die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmer die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nichtetatmäßigen Lehrer an Volksschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.

§ 4 Absatz 1.

An Lehrerinnen, die ausschließlich für Handarbeitsunterricht oder für Unterricht in der Haushaltungskunde bestimmt sind (Elementarunterrichtsgesetz §§ 36 Absatz 1, 117 und 120), soll die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter regelmäßig nicht vor Zurücklegung einer mindestens zweijährigen, der bestandenen Prüfung nachgefolgten Probefristzeit verliehen werden; an Lehrerinnen an Anstalten der in § 120 des Gesetzes bezeichneten Art überdies nur dann, wenn die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmer die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nichtetatmäßigen Lehrer an Volksschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Dezember 1906.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Harden.

II.

Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 11. Dezember 1906.)

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 19. Juli 1906, betreffend Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht, wird verordnet:

Artikel 1.

An Stelle der §§ 3, 4, 5 und 6 der diesseitigen Verordnung vom 24. Februar 1894, betreffend den Aufwand für die Volksschulen — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Seite 55 — treten folgende Vorschriften:

1. Festsetzung der Gemeindebeiträge.

§ 3.

Die Neu festsetzung des in § 52 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Jahresbeitrages auf Grund der Vorschrift im letzten Absatz dieses Paragraphen hat zu erfolgen:

- a. bei Neuerrichtung von Unterlehrer- oder Hauptlehrerstellen vom Tag der erstmaligen Besetzung der neu errichteten Stelle mit einem Unter- beziehungsweise Hauptlehrer (§ 57 des Gesetzes),
- b. bei Aufhebung von Unterlehrerstellen vom Tag der Erledigung der Stelle an,
- c. bei Aufhebung von Hauptlehrerstellen vom Tag der Wirksamkeit des Staatsvoranschlags an, in dem die betreffende Stelle nicht mehr aufgeführt ist.

§ 4.

Die Neu festsetzung des in § 52 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Jahresbeitrages auf Grund der Vorschrift im letzten Absatz dieses Paragraphen hat nach dem Durchschnitt der Zahl der Schulkinder zu erfolgen, die jeweils am 1. Mai beziehungsweise dem etwa späteren Schuljahresanfang der drei für die Veränderung — Errichtung beziehungsweise Aufhebung der Stelle (§ 6 Absatz 2) — maßgebenden Schuljahre die betreffende Volksschule besucht haben.

Wird eine Volksschule durch Abtrennung von einer oder mehreren andern Volksschulen neu errichtet, so ist für die Berechnung des Jahresbeitrages maßgebend der Durchschnitt aus der Zahl der Schüler, von denen die neue Schule bei ihrer Eröffnung besucht wird, und der Schüler, die jeweils am 1. Mai der zwei vorausgegangenen Jahre aus den zu der neuen Schule gehörigen Orten beziehungsweise Ortsteilen die Volksschule beziehungsweise die Volksschulen besucht haben, von der, beziehungsweise von denen die neue Schule ganz oder zumteil losgetrennt wurde.

Auf Antrag der letzteren Gemeinden hat auch für diese eine Neuregelung des Schulgeldbeitrages auf Grund der nach Maßgabe des vorigen Absatzes entsprechend ermäßigten Schülerzahl stattzufinden.

II. Staatsbeiträge.

§ 5.

Hinsichtlich der Festsetzung des nach §§ 73 ff. des Gesetzes auf die Staatskasse zu übernehmenden Anteils an Schulaufwand (des Staatsbeitrages) sind auf künftighin — soweit zutreffend — die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 13. August 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV Seite 377), sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Dem Antrag auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages sind indessen an Stelle des in § 2 I und III der Verordnung vom 13. August 1884 Bezeichneten die erforderlichen Nachweise

über die in § 73, § 74 und § 77 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1906 bezeichneten Verhältnisse beizulegen.

§ 6.

Für die Festsetzung des Staatsbeitrages kommen die Beiträge nach § 52 Ziffer 1 des Elementarunterrichtsgesetzes nur insoweit in Betracht, als sie für Lehrstellen geleistet werden, die einem dauernden Bedürfnis entsprechen, zu deren Errichtung sonach gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes eine Verpflichtung für die betreffende Gemeinde besteht (§ 82 des Gesetzes).

Ein dauerndes Bedürfnis ist in der Regel dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Schülerzahl zu Beginn dreier aufeinander folgender Schuljahre die gleiche Zahl beziehungsweise Art von Lehrstellen erfordert.

Ausnahmsweise kann ein dauerndes Bedürfnis auch dann als vorhanden angenommen werden, wenn der in Absatz 1 bezeichnete Zustand erst seit kürzerer Zeit besteht, wenn aber nach Lage der örtlichen Verhältnisse mit Sicherheit eine Änderung in dem Schülerbestand, die auf die Zahl der Lehrerstellen von Einfluß ist, nicht zu erwarten ist.

§ 6 a.

Wenn infolge Vermehrung oder Verminderung der Schülerzahl eine Änderung in den gesetzlichen Voraussetzungen — §§ 14 und 15 beziehungsweise § 16 des Gesetzes — hinsichtlich der Errichtung einer Stelle eingetreten ist, d. h. wenn für die Forterhaltung einer Lehrerstelle, die gemäß § 16 des Gesetzes errichtet wurde, nunmehr ein dauerndes Bedürfnis vorliegt, oder wenn eine seinerzeit zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichtete Lehrerstelle entbehrlich geworden, auf Antrag der Gemeinde aber gemäß § 16 des Gesetzes aufrecht erhalten wird, so hat im ersteren Fall eine entsprechende Erhöhung, im letzteren eine Ermäßigung des Staatsbeitrages stattzufinden.

Die Veränderung — Erhöhung beziehungsweise Ermäßigung — hat einzutreten

- a. bei Hauptlehrerstellen vom Beginn der Staatsvoranschlagsperiode an, die dem Schuljahr folgt, in dem das dauernde Bedürfnis hervorgetreten beziehungsweise in Wegfall gekommen ist,
- b. bei Unterlehrerstellen vom Beginn des Schuljahres (1. Mai) an, in dem das dauernde Bedürfnis hervorgetreten beziehungsweise in Wegfall gekommen ist.

Die Oberschulbehörde wird die Gemeinde, falls eine Mehrbelastung derselben durch Ermäßigung des Staatsbeitrages in Frage steht, jeweils rechtzeitig auf die bevorstehende Maßregel aufmerksam machen.

§ 6 b.

Insofern der Gemeindebeitrag sich ändert oder die Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Staatsbeitrages eintreten, erfolgt die Neufestsetzung durch die Oberschulbehörde von Amtswegen, in allen anderen Fällen auf Antrag der beteiligten Gemeindebehörde.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

Gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Gemeindebeiträge nach § 52 Ziffer 1 auf Grund der Vorschrift in Artikel III des Gesetzes hat eine Neufestsetzung des Jahresbeitrages nach § 52 Ziffer 2 für die Jahre 1906 bis mit 1911 stattzufinden unter Zugrundelegung der Schülerzahlen auf 1. Mai 1904, 1905 und 1906.

Bei den nach Artikel III des Gesetzes erstmals einzureichenden Anträgen auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages hat die Zusammenstellung des ziffermäßigen Materials und die Berechnung des Staatsbeitrages nach den von der Oberschulbehörde hierwegen zu erlassenden näheren Anordnungen zu erfolgen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1906.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Frey.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

(Vom 4. Dezember 1906.)

Den Unterrichtsplan der Fortbildungsschulen betreffend.

Mit Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird zum Vollzuge des § 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 über den Fortbildungsunterricht an Stelle der Verordnung vom 5. Februar 1875, den Lehrplan für die Fortbildungsschulen betreffend, nachstehender Unterrichtsplan der Fortbildungsschulen zur Nachachtung verkündet.

Der neue Unterrichtsplan tritt mit Beginn des nächsten Schuljahres in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1906.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Unterrichtsplan der Fortbildungsschulen.

1. Einteilung der Schüler in Klassen.

§ 1.

In der allgemeinen Fortbildungsschule sollen dauernd nicht mehr als 40 Schüler gemeinsam unterrichtet werden.

§ 2.

Beschließt eine Gemeinde, obwohl die Schülerzahl im ganzen weniger als 40 beträgt, eine Trennung in zwei Klassen, so ist eine Knaben- und eine Mädchenklasse zu bilden.

Geht die Schülerzahl über 40 hinaus, so hat womöglich gleichfalls eine Trennung nach Geschlechtern einzutreten.

§ 3.

Ist die Zahl der Knaben so groß, daß für sie allein zwei Klassen gebildet werden müssen, so hat bei Gleichheit oder Ähnlichkeit des Berufes der Schüler eine Trennung nach Jahrgängen, im andern Falle nach der Berufsart zu erfolgen.

Handelt es sich um die Bildung von drei oder mehr Knabeklassen, so ist eine Scheidung nach dem Kenntnisstand wie nach der Berufsart ins Auge zu fassen.

§ 4.

Bei der Bildung einer Mehrzahl von Mädchenklassen können außer dem Kenntnisstand auch die häuslichen und beruflichen Verhältnisse der Schülerinnen berücksichtigt werden.

§ 5.

Wird in Mädchenklassen hauswirtschaftlicher Unterricht nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 26. November 1891, den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend, erteilt, soll die einzelne Klasse nicht mehr als 24 Schülerinnen zählen, die in Gruppen von je 6 zu verteilen und an 4 Herden zu beschäftigen sind.

§ 6.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so ist darauf zu achten, daß die Fortbildungsschulklassen den für diesen Unterricht geeignetsten Lehrern zugewiesen werden.

Wenn Knabeklassen in größerer Anzahl vorhanden sind, empfiehlt es sich, einzelne Lehrer ausschließlich mit Fortbildungsunterricht zu beschäftigen.

II. Unterrichtszeit.

§ 7.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird nach § 7 der Ministerialverordnung vom 24. März 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, vom Gemeinderat bestimmt, wobei jedoch unter die gesetzlich festgestellte Mindestzahl nicht herabgegangen werden darf.

Es wird insonderheit den großen Gemeinden empfohlen, eine tunlichst reichliche, der örtlichen Bedeutung dieses Unterrichtszweiges entsprechende Bemessung eintreten zu lassen.

§ 8.

Wird in Mädchenklassen hauswirtschaftlicher Unterricht mit Übung im Kochen erteilt, so sind für jede Klasse mindestens 4 Wochenstunden anzusetzen.

III. Unterricht.

§ 9.

Der Unterricht soll sich nach § 7 des Gesetzes vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, im allgemeinen auf Lesen, Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und Rechnen beschränken.

Auf dem Stundenplane haben deshalb nur die Gegenstände Lesen, Schreiben und Rechnen zu erscheinen.

1. Lesen.

§ 10.

Dem Lesen ist überall das amtliche „Lesebuch für Fortbildungsschulen“ zugrunde zu legen.

Die Benützung sonstiger Hilfsmittel neben dem amtlichen Lesebuche ist nur mit Genehmigung des Kreis Schulrats zulässig.

§ 11.

An das Lesen eines Stückes darf in allen Fortbildungsschulklassen erst dann gegangen werden, wenn zuvor der wesentliche Inhalt des Lestückes in einem kurzen, lebendigen Vortrage den Schülern dargeboten worden ist.

Die Schüler sind zu einem fließenden und wohlbetonten Lesen mit allem Nachdruck anzuhalten.

§ 12.

Die Behandlung des Lese- und Lehrstoffes ist, so weit irgend möglich, auf die Anschauung zu gründen.

Der Lehrer wird also beispielsweise im landwirtschaftlichen Unterricht nicht die Veredlung der Obstbäume behandeln, ohne das Veredeln zu zeigen, ebenso nicht die Bienenzucht, ohne die Schüler an einen Bienenstand zu führen u. s. w.

Für den Unterricht in Haus- und Landwirtschaft sind Lehrmittelsammlungen anzulegen.

§ 13.

Es wird dringend erwartet, daß die Schüler befähigt werden, sich über alles, was gelesen, erklärt und veranschaulicht worden ist, zusammenhängend und mit Verständnis auszusprechen.

§ 14.

Die Übung im Lesen verschiedenartiger Handschriften darf in keiner Fortbildungsschulkasse unterlassen werden.

Zu diesem Zwecke soll in jeder Schule eine Sammlung solcher Handschriften in Urschrift oder im Überdruck vorhanden sein.

2. Schreiben.

§ 15.

Das Schreiben erstreckt sich auf die Abfassung von Briefen und Geschäftsaufsätzen, ferner auf Buchführung und, sofern noch Zeit vorhanden ist, auf Aufsätze über behandelte Lehrstoffe.

§ 16.

Die Stoffe zu Briefen sind den Vorfällen des beruflichen Lebens zu entnehmen.

Zur Behandlung kommen also: Anfragen, Bestell- und Beschwerdebriefe, Empfangsanzeigen u. s. w.

§ 17.

Die Geschäftsaufsätze im engeren Sinne des Wortes können sich auf Rechnungen (Konten), Vollmachten, Sicherungsscheine, Pacht-, Kauf-, Miet- und Lehrverträge, Zeitungsinserate und Eingaben an Behörden beschränken.

Die bereits in der Volksschule geübten Schuldscheine, Bürgschaftsscheine, Quittungen und Zeugnisse sind zu wiederholen, jedoch erst gegen Schluß des Schuljahres.

§ 18.

Bei der Behandlung des Geschäftsaufsatzes werden zunächst in einem geordneten Lehrgespräche die Punkte festgestellt, die in dem betreffenden Schriftstück gegeben sein müssen.

Hierauf wird ein Musteraufsatz gebildet, den sich die Schüler möglichst genau, bei Schuldscheinen und Quittungen sogar wörtlich, merken.

Nach diesem Muster werden dann von den Schülern Nachbildungen gefertigt.

§ 19.

Die Buchführung ist nach den Mustern zu behandeln, die im Anhange zum amtlichen Lesebuche mitgeteilt sind.

In der haus- und landwirtschaftlichen Buchführung dürfen Hefte mit Vordrucken, die von dem amtlichen Muster abweichen, überhaupt nicht gebraucht werden.

§ 20.

An den ersten Eintrag in das Buchführungsheft darf erst dann gegangen werden, wenn das betreffende Stück im Lesebuche eingehend behandelt und dadurch das nötige Verständnis bei den Schülern erzielt ist.

§ 21.

Die schriftlichen Arbeiten sollen von den Schülern möglichst sauber und fehlerlos gefertigt werden.

Etwasige Verstöße sind vom Lehrer mit roter Tinte anzustreichen und dann von den Schülern in der Klasse zu verbessern.

Besondere Reinshefte sind nicht zu führen, wohl aber können Reinschriften für besonders nachlässige Arbeiten gefordert werden.

§ 22.

Die Schüler sind zu ermuntern, die in der Schule gefertigten Briefe, Geschäftsaufsätze und Buchführungseinträge sorgfältig aufzubewahren, damit sie dieselben im späteren Leben zu Rate ziehen können.

§ 23.

Aufgabe des Schreibunterrichts der Fortbildungsschule ist es auch, die nötigen Belehrungen über die Behandlung der Briefadressen, der Begleitpapiere zu Post- und Eisenbahnsendungen u. s. w. zu vermitteln.

In gewerblichen Schulklassen empfiehlt es sich, die Schüler ein Postheft anlegen zu lassen.

3. Rechnen.

§ 24.

Es empfiehlt sich im allgemeinen nicht, den Schülern gedruckte Rechenbücher in die Hand zu geben.

Der Lehrer wird vielmehr, zumal in ländlichen Verhältnissen, gut daran tun, eine den Bedürfnissen seiner jeweiligen Klasse genau entsprechende Sammlung von Aufgaben selber anzulegen.

§ 25.

Beim Kopfrechnen ist auf ein folgerichtiges und selbständiges Schließen besonders abzuheben und jede Aufgabe, wenn irgend möglich, auf mehrere Arten zu lösen.

§ 26.

Beim schriftlichen Rechnen sind verwickelte Aufgaben sorgfältig zu vermeiden.

Die Schüler sind mit allem Nachdruck zu gewöhnen, das schriftlich gefundene Ergebnis durch Schätzen und Überschlagen im Kopfe auf seine Richtigkeit zu prüfen.

§ 27.

Das geometrische Rechnen ist durchweg auf die Anschauung zu gründen in der Weise, daß die Schüler die Flächen und Körper selber ausmessen und dann berechnen.

Es ist dies möglich, da die meisten in der allgemeinen Fortbildungsschule in Betracht kommenden Flächen- und Körperformen im Schulzimmer und in dessen Nähe gegeben sind.

4. Sonstige Lehrgegenstände.

§ 28.

Dem Gesang ist in der Fortbildungsschule in der Weise Rechnung zu tragen, daß der Unterricht, wenigstens in Mädchenklassen, mit dem Absingen eines in der Volksschule eingeübten Volksliedes begonnen und geschlossen wird.

§ 29.

Unterricht im Zeichnen ist für alle jene Knaben wünschenswert, die nur deshalb die allgemeine Fortbildungsschule besuchen müssen, weil ihnen die Gelegenheit zum Besuche einer Gewerbeschule oder einer gewerblichen Fortbildungsschule fehlt.

Es wird im Interesse dieser Knaben empfohlen, außerhalb der in § 7 genannten Unterrichtszeit weitere zwei Stunden für Zeichnen anzusetzen.

IV. Verteilung des Unterrichtsstoffes.

§ 30.

Die Knaben der allgemeinen Fortbildungsschule sind entweder in der Landwirtschaft oder in einem Gewerbe oder als Lohnarbeiter in Fabriken u. s. w. beschäftigt. Bei den Mädchen andererseits kann davon ausgegangen werden, daß die Führung eines Haushaltes ihr künftiger Lebensberuf ist.

Da der Fortbildungsunterricht nach § 7 des Gesetzes vom 18. Februar 1874 stets in unmittelbare Beziehung zur beruflichen Tätigkeit der Schüler zu setzen ist, wird folgende Verteilung des Unterrichtsstoffes angeordnet.

1. Landwirtschaftliche Knabeklassen.

§ 31.

Lesen im landwirtschaftlichen Abschnitte des amtlichen Lesebuches mit der Maßgabe, daß die Stücke über Bodenarten und Düngung alljährlich und die übrigen Stücke mit entsprechender

Auswahl innerhalb zweier Jahre zu behandeln sind. Aus dem bürgerkundlichen Abschnitte sind die Stücke über die Verfassung der Gemeinden, des badischen Staates und des Reiches, ferner die über Hagelversicherung und Versicherung der Rindviehbestände alljährlich durchzunehmen.

Briefe, Geschäftsaufsätze und landwirtschaftliche Buchführung unter genauer Beachtung der in den §§ 15 bis 23 gegebenen Vorschriften.

Mündliches und schriftliches Rechnen unter genauem Anschlusse an die örtlichen Verhältnisse.

2. Gewerbliche Knabenklassen.

§ 32.

Lesen im gewerbekundlichen Abschnitte des amtlichen Lesebuches mit entsprechender Auswahl. Lesen im bürgerkundlichen Abschnitte, wobei die Stücke über die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, sowie die über die Verfassung der Gemeinden, des Staates und des Reiches besonders zu berücksichtigen sind.

Briefe, Geschäftsaufsätze und gewerbliche Buchführung.

Rechnen im Anschlusse an die Berufsarten der Schüler und an die Buchführung.

3. Knabenklassen der Lohnarbeiter.

§ 33.

Lesen der Gedichte sowie der Stücke ethischen und biographischen Inhaltes. Behandlung entsprechender Stücke aus dem bürgerkundlichen Abschnitte des Lesebuches mit der Maßgabe, daß die soziale Gesetzgebung alljährlich zu behandeln ist.

Briefe, Geschäftsaufsätze und hauswirtschaftliche Buchführung.

Mündliches und schriftliches Rechnen im Anschlusse an die Erwerbsverhältnisse der Schüler und an die soziale Gesetzgebung.

4. Hauswirtschaftliche Mädchenklassen mit Kochen.

§ 34.

Behandlung der Stücke im hauswirtschaftlichen Abschnitte des amtlichen Lesebuches, wobei die allgemeine Vorschrift in § 11 besonders genau zu beachten ist.

Hauswirtschaftliche Buchführung und Schreiben der Kochregeln. An die Stelle der Kochregeln können Briefe, Geschäftsaufsätze und Aufsätze über behandelte Lehrstoffe treten.

Kopfrechnen im Anschlusse an den Kochgegenstand.

5. Hauswirtschaftliche Mädchenklassen ohne Kochen.

§ 35.

Ausgewählte Stücke aus dem hauswirtschaftlichen und dem landwirtschaftlichen Abschnitte des Lesebuches. Die Gedichte und die Lesestücke ethischen und biographischen Inhaltes.

Briefe, Geschäftsaufsätze und hauswirtschaftliche Buchführung.
Hauswirtschaftliche Rechnungen aller Art mündlich und schriftlich.

6. Gemischte Klassen.

§ 36.

In den kleineren Landschulen, in denen Knaben und Mädchen in der gleichen Klasse sitzen, haben die Knaben landwirtschaftliche und die Mädchen hauswirtschaftliche Buchführung.

Beim Rechnen dagegen, beim Lesen landwirtschaftlicher Stoffe und beim Schreiben von Briefen und Geschäftsaufsätzen ist der Unterricht gemeinsam. Doch sind die Mädchen auch mit dem Inhalte wenigstens der wichtigsten hauswirtschaftlichen Lesestücke bekannt zu machen.

§ 37.

In Knabenklassen, in denen mehrere Berufsarten vertreten sind, sollen die einleitenden Stücke aller vier Abschnitte, ferner die Gedichte, die Lebensbeschreibungen und die wichtigeren Stücke aus der Bürgerkunde innerhalb zweier Jahre, die sozialen Gesetze dagegen alljährlich behandelt werden.

Das Rechnen ist in der Regel gemeinsam für alle Schüler.

Außer Briefen und Geschäftsaufsätzen ist, je nachdem die Landwirte oder Gewerbetreibenden oder Lohnarbeiter überwiegen, die landwirtschaftliche, gewerbliche oder hauswirtschaftliche Buchführung zu üben.

V. Schlußbestimmung.

§ 38.

Die Lehrer (Lehrerinnen) sind verpflichtet, alljährlich für jede einzelne Klasse einen genauen Stoffplan, worin insonderheit die zu behandelnden Lesestücke einzeln zu bezeichnen sind, aufzustellen und spätestens zwei Wochen vor Beginn des Schuljahres in doppelter Ausfertigung dem Kreisschulrate beziehungsweise dem Rektor, ersterem durch Vermittelung der Ortsschulbehörde, zur Genehmigung vorzulegen.

Abänderungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Zur Ausführung der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in obigem Betreff vom 3. November 1905 geben wir folgenden Arbeitsplan für das am Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe und an den Seminarkursen der Höheren Mädchenschulen in Freiburg und Heidelberg einzurichtende beziehungsweise schon

einggerichtete Praktische Halbjahr bekannt, der, da praktische Erfahrungen über diese Einrichtung noch nicht vorliegen, nicht als eine eigentliche Dienstweisung anzusehen ist, sondern als eine Aufzählung der unter allen Umständen zu leistenden Arbeiten.

Karlsruhe, den 19. November 1906.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Arbeitsplan

für das praktische Halbjahr der Seminaristinnen.

1. Hospitieren. Die Seminaristinnen machen während der Lehrstunden kurze Notizen, auf Grund deren sie außerhalb der Lehrstunde in einem „Hospitierbuch“ eine kurze Darstellung der Lektion geben. In der „Seminarstunde“ wird die Lektion besprochen, wobei die Seminaristinnen das Hospitierbuch vor sich haben, um auf Grund desselben Anskunft zu geben oder Anfragen zu stellen und Zusätze oder Berichtigungen in dasselbe einzutragen. Der Lehrer überzeugt sich, ob die Hospitierbücher geordnet und regelmäßig geführt werden, ohne aber den Inhalt derselben weiter zu zensieren.
2. Die Lehrübungen umfassen im Anfange nur bestimmte Teile der Lektion, das Erzählen einer Geschichte, die Darstellung des neuen Lehrstoffes in der Mathematik, eine Demonstration in der Naturwissenschaft, das Einlernen eines Gedichts, die Grundlegung oder Erweiterung zu einem schon dargestellten Stoffe u. s. w. Erst wenn in diesen Elementarübungen einige Sicherheit erreicht ist, werden den Seminaristinnen ganze Lektionen zugewiesen. Einen ganz kurz gefaßten Entwurf der Lehrstunde oder des ihr zugewiesenen Teils der Lektion hat jede Seminaristin in ihr „Stundenbuch“ einzutragen. Dies ist vor der Lektion dem dieselbe überwachenden Lehrer vorzulegen, im übrigen aber von ihm zu behandeln wie das Hospitierbuch. Die „Stunden“ werden besprochen wie früher die Hospitationen. Es ist zu gestatten, daß die Seminaristinnen schwierigere Sätze, Regeln, Citate, die in der Stunde vorkommen sollen, auf Zettel schreiben, die sie während der Stunde bei sich haben. Doch ist immer mehr auf Selbständigkeit der Seminaristin auch in dieser Beziehung hinzuwirken.
3. Lehrproben. In der Mitte des Halbjahrs hat jede Seminaristin vor dem Direktor dem Lehrer (Lehrerin) des betreffenden Faches und der betreffenden Klasse und einem dritten im Seminar beschäftigten Lehrer (Lehrerin) eine Probelektion zu halten, für die eine Zeit

von 30 Minuten angelegt wird. Über jede dieser Lehrproben wird ein motiviertes Urteil nach Beratung der beteiligten Lehrer vom jüngsten derselben in das „Seminaralbum“ eingetragen und von den drei beteiligten Lehrern unterzeichnet. In dem Album sind für jede Seminaristin ein oder mehrere Blätter zu bestimmen für die Aufnahme der Personalien (Namen, Namen und Stand der Eltern, Geburtsdatum, Konfession, Bildungsgang, Datum des Eintritts in das Seminar) und der Urteile über die Probelektion.

Am Schlusse des Halbjahres findet die Hauptprobelektion statt, auf Grund deren das endgültige Befähigungszeugnis ausgestellt wird.

4. Wissenschaftliche Ausarbeitungen. Das Gebiet derselben geben die Seminaristinnen selbst an. Hat das Lehrerkollegium die Wahl gebilligt, so soll es auch für längere Zeit festgehalten werden. Das Thema wählt die Seminaristin und übergibt es mit kurzer Andeutung über die von ihr beabsichtigte Behandlung dem Direktor, der die Themata an die Lehrer verteilt, die die „Seminarstunde“ (Absatz 7) abhalten. In dieser werden sie, wenn der Lehrer die Wahl billigt, definitiv an die Seminaristinnen vergeben. Es wird angenommen, daß in jedem Monat je eine Arbeit angefertigt wird. Die Lehrer zensieren sie und geben sie nach kurzer Beurteilung, an die eine Diskussion sich anknüpfen kann, an die Verfasserinnen zurück. — Die Arbeiten werden der Reihe nach in das „Aufsatzbuch“ geschrieben. Die Lehrer gestatten bei der Wahl der Themata möglichste Freiheit.
5. Die Schulkunde. Die Anlässe zu Belehrungen über die Organisation der Schulen müssen benützt werden zu zusammenhängendem Vortrag über einzelne Partien dieses Gebietes. Die Seminaristinnen müssen über derartiges aber auch examiniert werden. Außerdem läßt man Listen und Übersichten, wie sie der wirkliche Betrieb der Anstalt (der Seminar- oder der Mädchenschulklassen) mit sich bringt, von einzelnen abwechselnd anfertigen. Ferner sollen sie eine Klasse beim Hospitieren auf bestimmte Punkte (Disziplin, Auswendiglernen, Vortrag und dergleichen) längere Zeit beobachten und dann über das Ergebnis einen Bericht in dienstlichen Formen anfertigen (zum Zweck der Übung in diesen), der zensiert wird. Statt der Namen der Schülerinnen treten im Bericht nur Buchstaben auf: A, B, C u. s. w. Der Bericht soll aber Tatsächliches, nicht Phantasiertes enthalten. Diese Berichte bleiben in den Anstaltsakten.
6. Nebenbeschäftigungen. Sie sind doppelter Art: 1. soll den Seminaristinnen Gelegenheit gegeben werden, dem Unterricht der Anstalt in Fächern, für die sie ein besonderes Interesse haben oder in denen ihre Ausbildung lückenhaft geblieben ist, zu bestimmten Stunden zu besuchen, außerhalb der ihnen zugewiesenen Hospitationen. Der Lehrer, welcher den Unterricht erteilt, bemerkt die Anwesenheit der Seminaristinnen beim ersten Besuch im Klassentagebuch, später aber nur das etwaige Fehlen derselben, damit die Direktion diese Nebenbeschäftigung kontrollieren kann. 2. Der Stundenplan der Seminaristinnen muß so eingerichtet werden, daß sie Zeit finden, in irgend einem für ihren späteren Beruf wichtigen Nebenfach (Zeichnen, Handarbeit, Turnen, Musik, Haus-

haltung zc.) außerhalb der Anstalt sich weiter auszubilden. Die Direktion hat auch diese Tätigkeit zu überwachen, indem sie in bestimmten Fristen sich Zeugnisse über den Erfolg dieser Nebenbeschäftigung vorlegen läßt. Mehr als eine Nebenbeschäftigung dieser Art (2) soll der Seminaristin nicht gestattet werden.

7. Die Seminarstunden. Um alle diese Beschäftigungen in geordnetem Gange zu erhalten, werden die Seminaristinnen täglich einmal — außerhalb der Schulzeit des Seminars — versammelt. Dies sind die einzigen Lehrstunden, welche die Seminaristinnen erhalten. Sie dauern 1 bis 1½ Stunde. Eigentlichen Unterricht erhalten die Seminaristinnen nicht mehr; dagegen wird ihnen bei der Ausgabe der Lektionen zur Pflicht gemacht, die spezielle Didaktik des betreffenden Faches nachzusehen. Darüber wird bei der Beurteilung der Lektion auch examiniert.

8. Schulordnung. In jeder Seminarstunde wird die Beschäftigung der Seminaristinnen für den andern Tag festgestellt und das Ergebnis dieser Beschäftigung von einer „Ordnerin“ in das „Beschäftigungsbuch“ eingetragen, das die Ordnerin immer bei der Hand haben muß, um den Lehrenden wie den Seminaristinnen Auskunft zu geben. Das Amt der Ordnerin wechselt ab und soll nicht länger als zwei Wochen bei einer Seminaristin belassen werden.

9. Zeiteinteilung. Im allgemeinen sollen die ersten zwei Vormittagsstunden für Hospitieren und Lehrstunden bestimmt werden. Darauf arbeiten die Seminaristinnen ihre Vorbereitungen und Berichte aus, wozu zwei Stunden genügen werden. Zwei Nachmittagsstunden dienen den Nebenbeschäftigungen, worauf die Seminarstunde stattfindet. Der Rest der Zeit dient für die wissenschaftlichen Ausarbeitungen und die Vorbereitungen dazu und für sonstige Studien. Den Direktionen wird aber dringend empfohlen, darauf zu achten, daß in diesem die Studienzeit abschließenden und der Praxis des Berufs vorausgehenden halben Jahr die Seminaristinnen ihrer Gesundheit nicht zu viel zumuten.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

... (faint text at the top of the page)

... (faint text in the upper middle section)

... (faint text in the middle section)

... (faint text in the lower middle section)

... (faint text in the lower section)

6 Nebenbeschäftigungen. Die Zeit nach jeder Zeit 1 soll von Seminaristen
... (faint text in the bottom section)

... (small text at the bottom of the page)